

Sitzung vom 15. November 1995

**3372. Anfrage (Beschäftigung von Pensionierten)**

Kantonsrat Dr. Hans-Jakob Mosimann, Winterthur, hat am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Erwerbsarbeitsplätze sind Mangelware. Dies belegt die unvermindert hohe Arbeitslosenrate, auch im Kanton Zürich. Vor diesem Hintergrund ist es wünschbar, dass Beschäftigte, welche das ordentliche AHV-Alter erreichen, auch tatsächlich in den Ruhestand treten und so einen Arbeitsplatz wieder verfügbar machen. Beim kantonalen Personal ist dies offenbar nicht immer der Fall. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wo sind wie viele Personen, welche das AHV-Alter überschritten haben, nach wie vor ordentlich beschäftigt?
2. Welches sind die Gründe dafür?
3. Ist für solche Fälle ein besonderes Begründungs- oder Bewilligungsverfahren eingerichtet?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Hans-Jakob Mosimann wird wie folgt beantwortet:

1. Bei Personal, das gestützt auf die Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der Verwaltung (BVO/AVO) angestellt ist, ist gemäss § 22 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Stat) nicht das AHV-Alter für den Altersrücktritt massgebend, sondern - geschlechtsunabhängig - das zurückgelegte 65. Altersjahr. Weibliches Personal ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt regulär im Dienste des Kantons zu verbleiben, selbst wenn damit die Altersgrenze für den Bezug einer AHV-Rente um bis zu drei Jahre überschritten wird. Die Verwaltung hat ausser im Falle von gesundheitlichen Störungen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 4 BVO keine rechtlichen Mittel, weibliches Personal gegen dessen Willen vor dem Erreichen des 65. Altersjahres zu entlassen.

Der ordentliche Altersrücktritt von Lehrkräften an Berufs- und Mittelschulen gemäss § 22 BVK-Stat erfolgt grundsätzlich erst auf Ende eines Semesters, so dass auch bei dieser Personalkategorie die AHV-Altersgrenze regulär überschritten werden kann. Bei Lehrpersonal an Mittelschulen kann zudem der Unterricht an einer bisher betreuten Klasse gestützt auf RRB Nr. 435/1977 weitergeführt werden, sofern der Abschluss im betreffenden Fach spätestens nach drei Semestern erfolgt.

Bei Professoren und Professorinnen der Universität erfolgt der Altersrücktritt gestützt auf § 12 der Professorenverordnung auf das der Vollendung des 67. Altersjahres folgende Semesterende.

Nachstehend wird deshalb dasjenige Personal aufgeführt, welches über das für seine Personalkategorie geltende reguläre Rücktrittsalter hinaus weiterbeschäftigt wird. 2. Personal, welches die für seine Kategorie gültige Altersgrenze überschritten hat, ist am Stichtatum vom 12. September 1995 wie folgt weiterbeschäftigt worden:

a) Staatskanzlei

Vier Mitarbeiter:

Es handelt sich dabei um ehemalige Kantonsräte, welche heute als Protokollführer tätig sind. Die Anstellung ist in Teilzeit bzw. auf Stundenlohnbasis erfolgt. Zwei werden auf Ende des laufenden, zwei spätestens auf Ende des nächsten Jahres ausscheiden.

b) Direktion des Innern

Fünf Mitarbeiter:

Es handelt sich dabei um drei Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche und um einen römisch-katholischen Geistlichen. Grund für die Weiterbeschäftigung ist der akute Mangel an Seelsorgern. Die drei Pfarrer sind nur noch in Teilzeit, entweder als Verweser oder zur Überbrückung eines längeren Urlaubs, tätig. Der römisch-katholische Geistliche ist auf Ende Oktober 1995 aus seinem Pfarramt zurückgetreten.

Ein Jurist steht als Spezialist des Gemeinderechts stundenweise für Beratungen zur Verfügung.

c) Justizdirektion

Zwei Mitarbeiter:

Das Dienstverhältnis eines Staatsanwaltes ist wegen der Wiederholung eines Mordprozesses vor dem Geschworenengericht bis Ende Oktober 1995 weitergeführt worden. Das Dienstverhältnis eines Therapeuten der kantonalen Strafanstalt Pöschwies wird bis zur Beendigung der von ihm begonnenen Therapien schwieriger Strafgefangener in Teilzeit weitergeführt.

d) Polizeidirektion

Fünf Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Aus sozialen Erwägungen werden zwei Mitarbeiter als Teilzeit-Sicherheitsbeauftragte weiterbeschäftigt.

Zwei Spetterinnen sind weiterbeschäftigt worden, weil die Altersgrenze versehentlich weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmerinnen erkannt worden ist. Sozialverträgliche Lösungen werden erarbeitet.

Ein Mitarbeiter wird als Postkurier für Ferien- und Krankheitsablösungen beschäftigt.

e) Militärdirektion

Es wird kein Personal der fraglichen Art beschäftigt.

f) Finanzdirektion

18 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Drei nebenamtliche Fischereiaufseher verrichten in den kantonalen Fischzuchtanstalten stundenweise Aushilfsarbeiten. Da es sich dabei vor allem um Wochenendeinsätze handelt, ist die Rekrutierung jüngerer Funktionäre schwierig.

Ein nebenamtlicher Wildhüter wird im Wildschonrevier am Tössstock weiterbeschäftigt. Die Ablösung, welche eine Reorganisation im Bereich «Fischerei und Jagd» zur Folge hat, ist im Gange.

14 nebenamtliche Hauswarte bzw. Hauswartinnen sind mit Hauswartungen untergeordneter Bedeutung in kantonalen Liegenschaften und Stellvertretungen von (vollamtlichen) Hauswarten betraut.

#### g) Volkswirtschaftsdirektion

Sechs Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Der Leiter der Koordinationsstelle für Europa- und Wirtschaftsfragen wird als Projektleiter der Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» bis Ende des laufenden Jahres zur Umsetzung der Massnahmen weiterbeschäftigt.

Ein Magaziner wird auf einer 70%-Stelle weiterbeschäftigt, da diese Stelle bis zum Stichdatum nicht wiederbesetzt werden konnte.

Der Ehemann einer Hausmeisterin wird mit Stellvertretungen beschäftigt.

Ein Stellvertreter eines Abendabwartes wird weiterbeschäftigt, da kein geeignetes Personal für Abend-, Samstags- und Sonntageinsätze gefunden werden konnte.

Eine Hauswirtschaftliche Angestellte und ein Spezialhandwerker werden als Aushilfen im Stundenlohn weiterbeschäftigt.

#### h) Gesundheitsdirektion

19 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Ein Oberarzt wird als Supervisor stundenweise eingesetzt.

Ein Assistenzarzt ist als kurzfristig verfügbare Aushilfe für das Vermittlungs- und Rückführungszentrum Kaserne Zürich angestellt worden.

Sieben Diplomierte Schwestern und zwei Schwesternhilfen werden bis Ende des laufenden Jahres als Aushilfen eingesetzt.

Eine Medizinisch-technische Assistentin betreut in Teilzeit die Moulagensammlung des Universitätsspitals (Restauration und Führungen).

Ein Verwaltungsassistent und zwei Verwaltungssekretärinnen werden bis Ende des laufenden Jahres als Aushilfen in der Administration eingesetzt.

Ein Betriebsangestellter wird als Aushilfe bei Ferien- und Krankheitsabwesenheiten eingesetzt.

Drei Betriebsmitarbeiterinnen werden zum Auffangen von Belastungsspitzen mit reduziertem Beschäftigungsgrad eingesetzt.

#### i) Erziehungsdirektion

25 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Ein Vikar erteilt wegen Weiterbildungsabwesenheiten einer Kollegin drei Lektionen pro Woche.

Ein Lehrbeauftragter wird im Projekt «Mathematik Primarschule» weiterhin als Koordinator/Sachbearbeiter eingesetzt.

Acht Hauptlehrer/-innen bzw. Lehrbeauftragte betreuen die bisher unterrichteten Klassen bis zum Abschluss weiter.

Ein Hauptlehrer betreut die Rechenanlage HP 300 eines Technikums bis Ende des laufenden Jahres weiter.

Eine Verwaltungssekretärin wird als Ablösung (Telefonbedienung) weiterbeschäftigt.

Eine Aushilfe wird bei Prüfungen für Schreibarbeiten eingesetzt.

Eine Spetterin ist weiterbeschäftigt worden, weil die Altersgrenze versehentlich weder vom Arbeitgeber noch von der Arbeitnehmerin erkannt worden ist. Eine sozial verträgliche Lösung wird erarbeitet.

Vier Spetterinnen werden als Aushilfen weiterbeschäftigt.

Drei Betriebsmitarbeiterinnen werden in einer Lingerie als Aushilfen weiterbeschäftigt.

Ein Vereinsabwart wird wegen guter Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten bis Ende des laufenden Jahres weiterbeschäftigt.

Ein Medizinisch-technischer Assistent wird zur Überbrückung der durch seinen Altersrücktritt entstandenen Vakanz und zur Einarbeitung des Nachfolgers befristet weiterbeschäftigt. Ein Tierpfleger wird bis Ende des laufenden Jahres als Aushilfe vorwiegend an Wochenenden weiterbeschäftigt.

Ein Tierpfleger wird als Aushilfe weiterbeschäftigt.

k) Baudirektion

Sechs Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen:

Drei Spetterinnen werden weiterbeschäftigt, weil die Rekrutierung solcher Mitarbeiterinnen für Aussenstellen schwierig ist.

Eine Spetterin wird aus sozialen Gründen weiterbeschäftigt.

Eine nebenamtliche Hauswartin wird wegen sehr guter Qualifikation weiterbeschäftigt.

Ein Mitarbeiter wird als Kustos im römischen Freilichtmuseum von Winkel-Seeb eingesetzt. Die Einsätze finden auf Abruf vorwiegend an Wochenenden statt und werden bescheiden entschädigt, weshalb für diese Funktion bisher nur Pensionierte gefunden werden konnten.

3. Bezüglich des BVO/AVO unterstehenden Personals dürfen gemäss RRB Nr. 696/1995 angesichts der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt Bewilligungen für die Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Personalkommission erteilt werden.

Bezüglich des Lehrpersonals an Mittelschulen legt § 22 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Mittelschulen, an Seminaren und am Technikum Winterthur Ingenieurschule fest, dass Bewilligungen für die Weiterbeschäftigung bis höchstens zur Vollendung des 67. Altersjahres der Zustimmung durch den Erziehungsrat bedürfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi